

deutschen Handschrift des ausgehenden 11. Jahrhunderts bekannt: Codex Châlons-sur-Marne, Bibliothèque Municipale 32³⁰. In westdeutschem Privatbesitz ist jüngst nun aber das Fragment einer zweiten Überlieferung dieser Triburer Aktenversion aufgefunden worden³¹, das Eckhard Freise³² demnächst publizieren wird: Eine Seite eines in die Bindung eines Frühdrucks verarbeiteten Doppelblattes, auf der (mit Textverlusten) die Kapitel 17–30 der Catalaunensis in der Abfolge des Codex aus Châlons enthalten sind. Das Fragment stammt vermutlich aus dem 968 gegründeten Kanonissenstift Borghorst bei Steinfurt und ist nach dem Urteil von B. Bischoff im zweiten Drittel des 10. Jahrhunderts in einem westdeutschen Kloster von einem Schreiber geschrieben worden, der angelsächsische Schreibgewohnheiten nicht verbergen konnte³³. Aus der zu einzelnen Kapiteln erhaltenen Zählung läßt sich eine Gesamtzählung der Reihe erschließen, die bereits bei Kapitel 17 um vier Einheiten niedriger gelegen hat als die des Codex aus Châlons³⁴; vielleicht sind im Borghorster Fragment – und auch im Archetyp der Catalaunensis? – die ersten fünf Kapitel zu einem Großkapitel in Art von c.6 zusammengefaßt gewesen³⁵. Als eigenständige Teilüberlieferung

30) So Seckel, NA 18 (1893) S. 389 mit Anm. 4. Bibliotheksheimat ist St. Pierre in Châlons (vgl. ebd. S. 390); die Schriftheimat ist noch nicht abschließend bestimmt; allgemein wird der Codex als „vielleicht westdeutsch/lotharingisch“ o. ä. bezeichnet, vgl. etwa Wilfried Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 105, Göttingen 1977) S. 14, und Kottje (wie Anm. 21) S. 19.

31) Entdecker ist Dr. Timothy Sodmann, Universität Münster.

32) Dem ich für seine Informationen über den Neufund und für die bereitwillig-problemlose Überlassung einer Transkription und Kurzanalyse des Blattes sehr zu Dank verpflichtet bin. Das Fragment weist einige kleinere Lesartendifferenzen zur Überlieferung aus Châlons auf, die für die vorliegende Untersuchung jedoch ohne Bedeutung sind.

33) So die Mitteilung von Eckhard Freise.

34) Die Zählung auf der Vorderseite des Blattes ist mit den Zeilenenden heute durch Beschneiden verloren; auf der Rückseite sind die Kapitel 25, 26, 28, 29 und 30 gezählt, und zwar als *XXI*, *XXII*, *XXIII(I)*, *XXIII* und *XXV*. Kapitel 27 ist (wohl durch ein Versehen) nicht als eigenständiger Kanon mit Initiale und Beginn in einer neuen Zeile behandelt, sondern als Fortsetzung und zweiter Teil von c.26 aufgefaßt.

35) Kapitel 2 der Catalaunensis hatte bereits Krause in den Sachkommentar seiner Edition verwiesen (MGH Capit. 2 S. 216 Anm. 59), da er es – zu Recht – nicht als eigenständigen Beschluß der Triburer Synode, sondern als kanonistische Belegstelle zu c.1 auffaßte. Ebenso könnte man c.4 (= Ansegis IV 13) als jene Belegstelle